

Merkblatt zur Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeugung, der Anpassung an den Klimawandel und der Nachhaltigkeit der Erzeugung.

1. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeugung, der Anpassung an den Klimawandel und der Nachhaltigkeit der Erzeugung.

Gefördert wird die Umstrukturierung von Rebflächen.

Förderfähige Umstrukturierungsmaßnahmen sind:

1. Sortenumstellung auf klima- und marktangepasste Rebsorten sowie pilzwiderstandsfähige Rebsorten (Piwis)
2. Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung durch Anpassung der Zeilenabstände an den Maschinenpark
3. Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung durch Pflanzung von Halb- und Hochstammreben
4. Querterrassierung am Hang

Von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen.

2. Fördersätze

Die Zuwendung wird als Festbetrag je Hektar gewährt.

Folgende Festbeträge können gewährt werden:

1. Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Verbindung mit einem Rebsortenwechsel, der Anpassung der Zeilenbreite oder der Pflanzung von Halb- und Hochstammreben
 - 1.1. in Flachlagen 10.000 €/ha (unter 30 % Neigung)
 - 1.2. in Steillagen 19.000 €/ha (ab 30 % Neigung)
 - 1.3. in Steilst- und Terrassenlagen 21.000 €/ha (ab 50 % Neigung)
2. Rebsortenwechsel oder Pflanzung von Halb- und Hochstammreben bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung 6.000 €/ha
3. Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung 24.000 €/ha

3. Fördervoraussetzungen

Die Mindeststockzahl beträgt 3.500 St./ha.

Die Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) muss aus mindestens 3 Drähten (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte) bestehen.

Im Falle einer Beantragung einer Sortenumstellung ist ein Wechsel der Rebsorte erforderlich. Die alte und neue Rebsorte sind im Antrag zu nennen. Ob es sich um eine klima- und marktangepasste Rebsorte oder pilzwiderstandsfähige Rebsorte (Piwis) handelt, wird durch den Fachbereich 63 der Landwirtschaftskammer NRW, bestätigt.

Zur Identifizierung der Fläche ist die Größe in ha, die Gemarkung und Flurstücksnummer anzugeben. Wird ein Flächenantrag gestellt, so können die Schläge über das Flächenverzeichnis angegeben werden.

Bei der Beantragung einer Förderung für Steillagen oder Steilstlagen geben die Winzerinnen und Winzer im Antrag die entsprechende Hanglage an. Die Hanglage wird über GIS-Programme oder im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert. Bemessungsgrundlage der Einstufung der Hanglage ist das gesamte Flurstück.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung wird nach den Bestimmungen der VO (EU) 1408/2013 als De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.

Förderfähig sind nur Flächen, die im Land Nordrhein-Westfalen liegen.

Die Rodung gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, da diese nicht im Rahmen des Festbetrags berücksichtigt wurde und nicht förderfähig ist.

Die Bagatellgrenze beträgt 2.000 Euro.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Auszahlung getätigt wurde.

5. Hinweise zur Antragstellung

Vor der Antragstellung ist eine Unternehmensnummer bei der örtlich zuständigen Kreisstelle zu beantragen. Sofern schon weitere Förderungen beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW beantragt wurden, wurde eine Unternehmensnummer bereits zugewiesen. Mit dieser ist dann auch der Weinbauantrag zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral von Münster aus.

Weitere Informationen, Antragsunterlagen und Ansprechpartner stehen im Internet unter folgendem

Link zur Verfügung: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm>